

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), i.V.m. § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (DelV - Straßenverkehrsgesetz) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom _____.____.2018 folgende

2. Änderung der Gebührenordnung über die Festsetzung von Gebühren für die Parkscheinautomaten in Groß-Umstadt

beschlossen.

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Höchstdauer der Parkzeit ist von der Straßenverkehrsbehörde nach den örtlichen Bedürfnissen festzulegen; die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern ist zu gewährleisten.

- a) *Die Höchstparkzeit in der Krankenhausstraße wird auf vier Stunden festgesetzt. Die Geltungsdauer der Tagesparkzeit wird von montags - sonntags und feiertags von 06.00 - 20.00 Uhr festgelegt.*
- b) *Die Höchstparkdauer in der Röntgenstraße wird auf acht Stunden festgesetzt. Die Geltungsdauer der Tagesparkzeit wird von montags - freitags von 07.00 - 18.00 Uhr, außer an Feiertagen festgelegt.*

Artikel 2

Die 2. Änderung der Gebührenordnung über die Festsetzung von Gebühren für die Parkscheinautomaten in Groß-Umstadt tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß-Umstadt,

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

Joachim Ruppert, Bürgermeister